

Satzung **„Förderkreis Ev. Kinder-und Jugendarbeit Klockow“**

§ 1 Zweck des Vereins

- 1) *Der Verein hat den Zweck, die Arbeit an und mit Kindern und Jugendlichen im Bereich der vom Evangelischen Pfarramt Schönfeld zu betreuenden Kirchengemeinden anzuregen und auszubauen.*
- 2) *Er hat ferner die Aufgabe, die Errichtung und Unterhaltung von Gebäuden zur Kinder- und Jugendarbeit in den obengenannten Kirchengemeinden, einschließlich deren Innenausstattung sowie den zugehörigen Außenanlagen, zu fördern.*
- 3) *In dieser Ausrichtung steht der Verein den jeweiligen Kirchengemeinden als Eigentümer der Gebäude, und den zuständigen Gemeindekirchenräten unterstützend zur Seite.*
- 4) *Der Vereinszweck soll durch Spendenaufrufe, Geldsammlungen (Erlöse aus Veranstaltungen) Mitgliederbeiträge, beratende Begleitung, Arbeitseinsätze, letztwillige Verfügung u.a. erreicht werden.*
- 5) *Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.*

§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1) *Der Verein führt den Namen „Förderkreis Ev. Kinder-und Jugendarbeit Klockow“ Und hat den Sitz in Klockow. Nach der Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „e.V.“.*
- 2) *Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.*

§ 3 Mitgliedschaft -Rechte und Pflichten

- 1) *Mitglied kann werden, wer einen Beitrag im Sinne des Vereinszweckes leisten möchte.*
- 2) *Der Antrag auf Beitritt ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.*
- 3) *Mitglied des Vereins kann jede Privatperson werden, sowie jegliche andere juristische Personen und Vereine.*
- 4) *Die Mitgliedschaft beginnt nach Entrichtung des ersten Monats-oder Jahresbeitrages.*

§ 4 Beiträge und ihre Verwendung

- 1) *Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen von der Mitgliederversammlung festzulegenden Monats-bzw. Jahresbeitrag. Er ist im Laufe des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten.*
- 2) *Der Verein kann Spendenaktionen durchführen, Stiftungen und Legate zur Erfüllung der Ziele, sowie Sachspenden entgegennehmen.*
- 3) *Die Gelder des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Ausgaben verwendet werden.*

Zuwendungen aus Geldern des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen. Jede Tätigkeit ist ehrenamtlich.

- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) *Die Mittel des Vereins gehen bei der Realisierung in das Eigentum der jeweiligen ortsansässigen Evangelischen Kirchengemeinde über.*

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.
- 2) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Es gilt eine vierteljährige Kündigungsfrist zum Schluß des Kalenderjahres.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt und wenn es trotz wiederholter schriftlicher Mahnung mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluß muß dem Mitglied einem Monat vor seinem Wirksamwerden mitgeteilt sein und kann erst drei Monate nach dem Empfang der letzten Mahnung erfolgen.
- 4) Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung muß dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Vorstandsbeschuß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluß kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen.
- 5) Ansprüche des Vereins gegen ein Mitglied werden vom Ausschluß nicht berührt. Es erfolgt keine Rückzahlung von Beiträgen und Spenden.

§ 6 Mitgliederversammlung/Vorstand

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Belange des Vereins dies erfordern oder wenn dies von einem Viertel der Vereinsmitglieder beantragt wird.
- 3) Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden im Auftrag des Vorstandes bzw. aufgrund des § 7 Abs.2 der Satzung genannten Antrages schriftlich unter Einhaltung der Frist von zwei Wochen(Poststempel gilt) einberufen. Dabei wird die Tagesordnung mitgeteilt.
- 4) Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1.Vorsitzenden schriftlich Tagesordnungspunkte beantragen.
- 5) Die festgelegte Tagesordnung kann mit Einverständnis der Mitgliederversammlung ergänzt werden.
- 6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

- 7) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme.
- 8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, ebenso die Beitragsfestsetzung.
- 9) Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Bestimmung über den Wahlmodus bei Abstimmungen
 - b) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - c) Entgegennahme der Berichte des 1. Vorsitzenden, des Schriftführers und des Rechners
 - d) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - e) Beratung und Beschlussfassung über die Realisierung von Vorhaben nach Maßgabe dieser Satzung
 - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - g) Änderung der Satzung
 - h) Auflösung des Vereins
- 10) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder in seinem Auftrag von seinem Vertreter geleitet. Der Verlauf in der Mitgliederversammlung wird protokolliert. Das Protokoll ist vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- 11) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 12) Die Mitgliederversammlung hat das Recht einen Kassenprüfer zu bestellen.

§ 8 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a- dem 1. Vorsitzenden
 - b- dem 2. Vorsitzenden
 - c- dem Rechner
 - d- dem Schriftführer
 - e- zwei Beisitzern
 - f- einem Vertreter des Gemeindegemeinderates
- 2) Der Vorstand Titel a-e wird von der Mitgliederversammlung aus den anwesenden Mitgliedern für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt im Amt bis zum Beginn der Amtsperiode des neuen Vorstandes.
Der Pfarrstelleninhaber muß unter den Vorstandsmitgliedern a-e sein. Das Vorstandsmitglied f gehört dem Vorstand während der Dauer seiner jeweiligen Amtsperiode an.
- 3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so hat der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger zu benennen. Er wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- 4) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind zwei Vorstandsmitglieder aus dem Personenkreis des § 8/1 a-c dieser Satzung.
- 5) Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 6) Dem 1. Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden obliegen, unbeschadet der Verantwortung des Gesamtvorstandes, die oberste Leitung und die Beaufsichtigung der Geschäfte, der Vorsitz in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen, sowie der Vollzug der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
- 7) Der Rechner führt unter persönlicher Verantwortung das Kassenwesen. Er sorgt für

richtigen und pünktlichen Eingang der Beiträge und leistet Zahlungen auf Anweisung des 1. Vorsitzenden.

Am Ende des Vereinsjahres ist die Kasse abzuschließen und der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

- 8) Der Schriftführer führt bei den Sitzungen des Vorstandes und den Mitgliederversammlungen das Protokoll und besorgt die schriftlichen Arbeiten des Vereins. Er unterzeichnet mit dem 1. Vorsitzenden sämtliche Schriftstücke und führt die Mitgliederliste.
- 9) Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn wenigstens der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter (2. Vorsitzender) und 3 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung auf Grundlage des gültigen Vereinsgesetzes mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das *Vermögen des Vereins an die jeweils ortsansässige Evangelische Kirchengemeinde. Die selbe hat es unmittelbar und ausschließlich für kirchlichen Zwecke zu verwenden.*

§ 10 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde in der Gründungsversammlung des „Förderkreises Ev. Kinder- und Jugendhaus Klockow“ am 9.12.94 beraten und beschlossen. Sie wird mit der Eintragung in das Vereinsregister rechtskräftig. *Eine Änderung des Namens und der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung Januar 2010 beschlossen.*